

Satzung der Alternative für Deutschland

Kreisverband Main-Taunus

**Gemäß Beschluss der Kreishauptversammlung am
29. Oktober 2016.**

§1 Name und Tätigkeitsgebiet:

Der Kreisverband trägt den Namen „Alternative für Deutschland Kreisverband Main-Taunus“ und ist eine Gliederungsstufe des Landesverbandes Hessen der Alternative für Deutschland (AfD Hessen). Sein Tätigkeitsgebiet deckt sich mit den Grenzen des Main-Taunus-Kreises.

§2 Mitgliedschaft:

(1) Der Kreisverband setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der AfD Hessen, die ihren Hauptwohnsitz im Main-Taunus-Kreis haben.

(2) Im Übrigen gelten die Regeln der §§2- 7 der Landessatzung Hessen zur Mitgliedschaft.

(3) Für die Aufnahme von Mitgliedern ohne deutsche Staatsangehörigkeit wird auf §2 (2) der Landessatzung Hessen verwiesen.

(4) Sofern das Mitglied seinen Hauptwohnsitz in Hessen hat und einen Nebenwohnsitz im Main-Taunus-Kreis, kann die Mitgliedschaft im Kreis durch Beschluss des Landesvorstandes gestattet werden.

§3 Organe des Kreisverbandes:

Organe des Kreisverbandes sind dem Rang nach:

- a) die Kreishauptversammlung,
- b) der Kreisvorstand.

§4 Kreishauptversammlung:

(1) Die Kreishauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Sie findet alljährlich mindestens einmal zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und zur Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Angelegenheiten des Kreisverbandes statt.

(2) Die Kreishauptversammlung wird vom Kreisvorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in schriftlicher Form per E-Mail und/oder Post einberufen. Soweit nur per E-Mail eingeladen wird, sind Mitglieder ohne E-Mailadresse zusätzlich per Post einzuladen.

In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung, der Tagungsort und der Zeitpunkt des Beginns der Versammlung bekannt zu geben. Auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder des Kreisverbandes muss sie vom Kreisvorstand einberufen werden.

Außerordentliche Kreishauptversammlungen können in besonders eilbedürftigen Fällen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen einberufen werden. Diese Eilbedürftigkeit ist in der Einladung schriftlich zu begründen.

Die vorläufige Tagesordnung wird vom Kreisvorstand erstellt. Sofern beim Kreisvorstand bis spätestens 7 Tage (3 Tage bei eilbedürftigen Kreishauptversammlungen im Sinne des vorherigen Absatzes) vor Beginn der Kreishauptversammlung ein Antrag zur Tagesordnung eingeht, der von mindestens 5 Mitgliedern des Kreisverbandes durch schriftliche Erklärung unterstützt wird, ist dieser Antrag der vorläufigen Tagesordnung beizufügen und diese in aktualisierter Form den Mitgliedern rechtzeitig und auf gleichem Wege wie die Einladung zu übermitteln.

Darüber hinaus können im Rahmen der Kreishauptversammlung von den Versammlungsteilnehmern Eilanträge eingebracht werden, die auf die Tagesordnung gesetzt werden müssen, sofern dies von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer befürwortet wird.

(3) Die Kreishauptversammlung wählt insbesondere:

- a) den Kreissprecher,
- b) den stellvertretenden Kreissprecher,
- c) den Schatzmeister,
- d) bis zu fünf Beisitzer,
- e) den Rechnungsprüfer,
- f) die Bewerber für die Wahlvorschläge zu den Gemeindewahlen in den kreisfreien Städten bzw. für die Wahlvorschläge zu den Kreistagen,
- g) die Vertreter für den Bezirks- und Landesparteitag nach § 12 Abs. 2 Landessatzung
(Allgemeine Vertreterversammlung),
- h) die Vertreter für den Landesparteitag nach § 13 Abs. 3 S. 3 Landessatzung
(Besondere Vertreterversammlung).

Die Vertreter werden alljährlich im Rahmen der Kreishauptversammlung gewählt. Ihre Amtszeit erstreckt sich bis zur Wahl eines Nachfolgegremiums. Jedem Kreisverband i. S. von § 19 der Landessatzung steht pro 5 Mitglieder 1 Vertreter (ordentlicher Vertreter) zu (§ 12 Abs. 2, S. 4 Landessatzung). Im Falle der Überschreitung der Mitgliederzahl von 2.000 im Landesverband verändert sich dieser Schlüssel auf 10 zu 1 (§ 12 Abs. 2, S. 6 Landessatzung).

Die maßgebliche Mitgliederzahl, die der Berechnung der Vertreterzahl zu Grund gelegt wird, wird bei der ersten Vertreterwahl nach der Verbandsgründung am 5. Mai 2013 auf den Stichtag 10. Mai 2013 festgelegt für Vertreterversammlungen, die im Jahr 2013 stattfinden.

Für danach stattfindende Vertreterversammlungen ist die Mitgliederzahl jedes Kreisverbandes maßgeblich, die sich am letzten Tag des drittvorangehenden Monats ergibt, der dem Monat vorausgeht, in welchem die Vertreterversammlung stattfindet. (Vertreterversammlung im Juni: Mitgliederstichtag Ende März). Es sind die Daten der zentralen Mitgliederdatei des Landesverbandes zu Grunde zu legen.

Jeder Kreisverband kann eine beliebige Zahl von Ersatzvertretern wählen gemäß dem Wahlverfahren nach § 2 Abs. 2 letzter Satz der Landesgeschäftsordnung.

(4) Die Kreishauptversammlung wird vom Kreissprecher eröffnet. Er leitet die sich daran unmittelbar anschließende Wahl des Versammlungspräsidiums. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Versammlungsteilnehmer. Das Versammlungspräsidium besteht aus einem Versammlungsleiter und mindestens einem Schriftführer. Nach der Wahl des Versammlungsleiters obliegt diesem die Leitung der Kreishauptversammlung.

Bei Wahlen auf der Tagesordnung wird auch ein Wahlleiter gewählt, welcher nicht dem amtierenden Kreisvorstand angehören und auch nicht für ein Parteiamt bei dieser Wahl kandidieren darf.

§5 Kreisvorstand:

(1) Der Kreisvorstand besteht aus:

- a) dem Kreissprecher,
- b) dem stellvertretenden Kreissprecher,
- c) dem Schatzmeister,
- d) bis zu fünf Beisitzern.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Kreissprecher, dem stellvertretenden Kreissprecher und dem Schatzmeister.

(3) Der Kreissprecher beschließt und koordiniert alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse der Kreishauptversammlung und veranlasst die Erledigung der notwendigen Schritte im Sinne dieser Beschlüsse. Er hat gemäß §15 Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes bis spätestens zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres den Rechenschafts- und Kassenbericht dem Landesschatzmeister vorzulegen.

(4) Die Wahlen zum Kreisvorstand sowie die Wahlen des Rechnungsprüfers finden in jedem zweiten Jahr statt. Die Amtszeit erstreckt sich bis zur Neuwahl des Nachfolgegremiums.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, rücken die Beisitzer entsprechend ihres Wahlergebnisses nach. Scheidet der Kreissprecher aus, so rückt der stellvertretende Kreissprecher auf diese Position nach. Verbleiben dadurch nur drei Personen im Kreisvorstand, so wird die Nachwahl von der nächstfolgenden Kreishauptversammlung vorgenommen. Verbleiben weniger als 3 Personen muss innerhalb der nächsten 12 Wochen eine Kreishauptversammlung einberufen werden. Zur Einberufung und Durchführung dieser Kreishauptversammlung sowie zu eilbedürftigen Notfallmaßnahmen während dieser Zeit ist der Restvorstand trotz seiner Minderzahl weiterhin berechtigt. Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, so wählen die übrigen Kreisvorstandsmitglieder unverzüglich aus ihren Reihen einen neuen kommissarischen Schatzmeister. Der Schatzmeister wird von der nächstfolgenden Kreishauptversammlung neu gewählt.

Die durch das Nachrückverfahren vakant gewordenen Vorstandsämter können in der nächstfolgenden Kreishauptversammlung nachgewählt werden.

Die so nachgewählten Vorstandsmitglieder üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes aus.

- (6) Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind
- a) die Vertretung des Kreisverbandes in rechtlichen und politischen Angelegenheiten nach außen. Er gibt sich dazu eine Kompetenzordnung.
 - b) die Vorbereitung und Einberufung der Kreishauptversammlung.

(7) Der Kreisvorstand kann Mitglieder des Kreisverbandes durch Mehrheitsbeschluss in den Vorstand kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben bei Kreisvorstandssitzungen ein Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Kooptierung endet vorläufig mit dem Ablauf der Amtszeit des Kreisvorstandes oder mit dem Widerruf der Kooptierung durch Mehrheitsbeschluss des Kreisvorstandes.

(8) Mitglieder des Kreistages sowie Abgeordnete des Land- oder Bundestages, welche gleichzeitig Mitglieder des Kreisverbandes sind, haben bei Kreisvorstandssitzungen ein Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

(9) Der Kreisvorstand oder einzelne Mitglieder des Kreisvorstandes können auf Antrag noch vor dem Ende der Amtszeit durch eine beschlussfähige (erforderliches Quorum) Kreishauptversammlung abgewählt werden. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erforderlich.

§6 Ortsverbände:

(1) Die Gründung des Ortsverbandes bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes.

(2) Die Mitglieder des Kreisvorstandes haben bei Ortsvorstandssitzungen ein Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

(3) Die Satzung des Ortsverbandes und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Kreisvorstandes. Die Ortsverbandssatzung darf der Satzung des Kreisverbandes nicht widersprechen. Beschlüsse, Stellungnahmen und Aktivitäten des Ortsverbandes sollen sich an Leitlinien und Programm der Partei orientieren.

§7 Geschäftsordnung und Finanzordnung:

Für Verfahrensfragen, das Beitrags- und Rechtswesen gelten die Landesgeschäftsordnung und die Finanz- und Beitragsordnung der Landessatzung entsprechend.

§8 Ergänzendes Recht:

Im Übrigen gelten für alle Rechtsfragen, die in dieser Kreissatzung nicht geregelt sind, die jeweils gültigen Vorschriften des Landesverbandes entsprechend.

§9 Salvatorische Klausel:

(1) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Hauptversammlung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§10 Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Kreishauptversammlung in Kraft.